



Vorlage Nr. L 261/18
für die Sitzung des Landesausschusses für Weiterbildung
am 14. September 2018

Änderung der Geschäftsordnung

A Problem

Durch die Änderung der Geschäftsordnung für den Landesausschuss für Weiterbildung in der Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 14.02.2018 umfasst die Geschäftsordnung nun auch Regelungen zu den drei neu eingerichteten Unterausschüssen des Landesausschusses.

Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Landesausschusses und die Vorsitzenden der ständigen Unterausschüsse gemeinsam für die Umsetzung des Arbeitsprogramms des Landesausschusses zuständig.

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Landesausschusses für Weiterbildung am 16.03.2018 hat die Vorsitzende des Landesausschusses, Frau Dr. Porombka, um Beratung gebeten, ob diese gemeinsame Verantwortung festgeschrieben werden sollte und wenn ja, in welcher Form.

B Lösung

Die Unterausschüsse haben sich hierzu in ihrer jeweils ersten Sitzung beraten. Im Ergebnis empfehlen die Unterausschüsse, § 8 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern (s. Ergänzung in rot):

UA 1 (einstimmig):

„Die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Landesausschusses und die Vorsitzenden der ständigen Unterausschüsse sind gemeinsam für die Umsetzung des Arbeitsprogramms des Landesausschusses zuständig **und bilden hierfür einen erweiterten Vorsitz.**“

UA 2:

Der UA 2 entscheidet sich mit acht Stimmen für die Bezeichnung „erweiterter Vorsitz“. Der Vorschlag „Präsidium“ erhält eine Stimme. Der UA 2 empfiehlt folgenden Wortlaut:

„Die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Landesausschusses und die Vorsitzenden der ständigen Unterausschüsse sind gemeinsam für die Umsetzung des Arbeitsprogramms des Landesausschusses zuständig **und bilden den erweiterten Vorsitz.**“

UA 3 (bei einer Enthaltung):

„Die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Landesausschusses und die Vorsitzenden der ständigen Unterausschüsse sind gemeinsam für die Umsetzung des Arbeitsprogramms des Landesausschusses zuständig **und bilden hierfür einen erweiterten Vorsitz.**“

Änderungen der Geschäftsordnung für den Landesausschuss erfolgen durch Beschluss der Deputation für Kinder und Bildung.

C Beschluss

Der Landesausschuss für Weiterbildung bittet das Ressort um Befassung der Deputation für Kinder und Bildung mit der Änderung der Geschäftsordnung für den Landesausschuss für Weiterbildung.

§ 8 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung soll wie folgt geändert werden:

„Die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Landesausschusses und die Vorsitzenden der ständigen Unterausschüsse sind gemeinsam für die Umsetzung des Arbeitsprogramms des Landesausschusses zuständig“